



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BERATUNGS- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN DER RIS AG (STAND 07/2021)

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge des Auftraggebers mit der RIS AG - nachfolgend „RIS“ genannt - im Rahmen der Beratung sowie der Entwicklung, Erstellung und Einführung von Programmen.

Es kann sich dabei insbesondere um System-, Anwendungs- und/oder Organisationsberatung, die Erstellung von einzelnen, in sich abgeschlossenen individuellen Programmen oder individuellen Programmteilen, die Planung, Realisierung, Weiterentwicklung und/oder Wartung von individuellen Programmsystemen, Programmen und Teilprogrammen, die Einführung von Standardprogrammen sowie um sonstige Organisations-, IT- und Consulting-Vorhaben handeln (nachfolgend allesamt „Beratungs- und Entwicklungsleistungen“).

2. Für die Erbringung von vorgenannten Beratungs- und Entwicklungsleistungen der RIS gegenüber dem Auftraggeber gelten die nachfolgenden Bedingungen. Für die Überlassung und Pflege von Standardsoftware gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RIS für die Überlassung und Pflege von Standardsoftware.

3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn RIS einen Auftrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

4. Vereinbarungen, durch die im Einzelfall von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

5. Die Bestimmungen eines Vertrags haben Vorrang vor etwa widersprechenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Leistungserbringung

1. RIS erbringt Beratungs- und/oder Entwicklungsleistungen entsprechend der im jeweiligen Angebot bzw. im Vertrag genannten Leistungsbeschreibung und im Übrigen nach den im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. RIS ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung freie Mitarbeiter oder andere Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

2. Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist RIS ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

3. Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Anforderungen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der RIS oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

4. Erfüllungsort ist der im Angebot bzw. Vertrag jeweils genannte Standort der RIS und, soweit kein Standort angegeben ist, Köln.

§ 3 Mitwirkungspflichten und Beistellungen des Auftraggebers

1. Zur Erbringung der im Vertrag beschriebenen Beratungs- und Entwicklungsleistungen von RIS und für deren erfolgreiche Durchführung ist die Mitwirkung des Auftraggebers unverzichtbar. Die nachfolgend in diesem § 3 beschriebenen sowie die eventuell im Angebot oder Vertrag genannten weiteren Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind Hauptleistungspflichten des jeweiligen Vertrags. Sie sind unentgeltlich, termingerecht, in der erforderlichen Qualität und im vereinbarten Umfang zu erbringen.

2. Der Auftraggeber stellt zu Beginn der Leistungserbringung aus dem Kreise seiner Mitarbeiter ein eigenes Mitarbeiterteam zusammen. Dieses Team des Auftraggebers muss über ausgeprägte Kenntnisse der vom Vertragsgegenstand betroffenen Fachbereiche, des operativen Geschäfts und der Geschäftsprozesse verfügen und gewährleistet die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Details zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Mitarbeiterteams sind im Vertrag geregelt.

3. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

4. Weiterhin stellt der Auftraggeber zu Beginn der Leistungserbringung die notwendige Systemumgebung bereit und verwaltet und pflegt diese während der gesamten Vertragslaufzeit. Die Pflege der Systemumgebung umfasst auch die regelmäßige Sicherung von Daten und Programmen in adäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form und in mehreren Generationen. Um eine möglichst reibungslose Vertragsdurchführung zu ermöglichen, sind die Verfügbarkeit sowie der lokale Zugang zum System unentgeltlich zu gewährleisten. Diesbezügliche Einschränkungen sind RIS rechtzeitig mitzuteilen.

5. Soweit Arbeiten im Rahmen der Leistungserbringung in den Räumen des Auftraggebers durchgeführt werden, schafft der Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich die für die Leistungserbringung notwendigen Arbeitsbedingungen im Bereich seiner Betriebsphäre.

6. Der Auftraggeber testet Arbeitsergebnisse gründlich auf wesentliche Mängel und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Leistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung erhält.

7. Sofern der Auftraggeber Software für die Leistungserbringung durch RIS bestellt oder beizustellen hat, wird er sicherstellen, dass die für die Leistungserbringung durch RIS notwendigen Rechte bestehen.

8. Erfüllt der Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Auftraggeber zu tragen.



§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner werden spätestens bei Vertragschluss jeweils einen zuständigen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter benennen. Ist eine der vorgenannten Personen absehbar auf lange Zeit verhindert oder scheidet sie aus dem Unternehmen aus, ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.

2. Die Ansprechpartner der Vertragspartner und deren Stellvertreter sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag befugt. Soweit sie nicht selbst vertretungsberechtigt sind bzw. befugt sind, Erklärungen rechtlich verbindlich abzugeben, bereiten sie notwendige Entscheidungen ihrer Unternehmen zügig vor und sorgen für eine rasche Herbeiführung der Entscheidung.

§ 5 Änderungsverlangen, Änderungsverfahren

1. Ein Änderungsverlangen ist ein Verlangen eines der Vertragspartner, das auf eine Änderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges abzielt. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den jeweils anderen Vertragspartner aufzufordern, über Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen zu beraten und zu verhandeln. Beide Vertragspartner sind nach entsprechender Aufforderung verpflichtet, in ernsthafte Beratungen und Verhandlungen einzutreten. In diesem Fall verhandeln die Vertragspartner nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses § 5 über das Änderungsverlangen.

2. Soweit einer der Vertragspartner ein Änderungsverlangen stellt, wird RIS prüfen, ob das Änderungsverlangen mit einem Mehraufwand verbunden ist. Erfordert die Prüfung des Änderungsverlangens einen erheblichen Aufwand, wird RIS dem Auftraggeber ein Angebot über die Prüfung vorlegen. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Prüfung von Änderungsverlangen und die Erstellung eines Abänderungsangebots kostenneutral.

3. Zeigt die Vorprüfung des Änderungsverlangens des Auftraggebers, dass die verlangte Änderung durchführbar sein wird, wird RIS den Auftraggeber im Rahmen des Änderungsangebots darüber informieren, welche Auswirkungen sich dabei hinsichtlich der Kosten und eines etwaig vereinbarten Zeitplans voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, wird RIS auch prüfen, inwieweit die Änderungen Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit haben.

4. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Vertragspartner über das Änderungsverlangen schriftlich geeinigt haben, werden die Vertragspartner ihre Leistungen wie ursprünglich vereinbart erbringen.

5. Gegen Vergütung der Ausfallzeiten kann der Auftraggeber bis zur Einigung über ein Änderungsverlangen eine teilweise oder vollständige Unterbrechung der Leistungserbringung fordern. Eventuell vereinbarte Termine verlängern sich dementsprechend um die Ausfallzeit sowie um die Zeit, die RIS benötigt, um nach einer Unterbrechung die Wiederaufnahme der Arbeiten zu organisieren und die notwendigen Ressourcen wieder zur Verfügung zu stellen. Ein Vergütungsanspruch für RIS besteht, wenn sie ihre Ressourcen nicht anderweitig einsetzen kann.

6. Die Vertragspartner werden die gewünschten Änderungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festlegen und gemeinsam verabschieden. Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, werden die Vertragspartner, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, die

Leistungen entsprechend den ursprünglich verabschiedeten Vereinbarungen durchführen bzw. fortsetzen.

§ 6 Leistungszeit / Termine und Fristen

1. Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der RIS als solche bezeichnet worden sind.

2. Vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, für den RIS durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der Lieferung oder Erbringung der Leistung gehindert ist. Über den Beginn und das Ende von solchen Hindernissen werden sich die Vertragspartner, soweit für sie erkennbar, jeweils informieren. Der Auftraggeber räumt RIS in vorgenannten Fällen eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung ein.

3. RIS kommt nur durch Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

4. Bei Terminüberschreitungen, die von RIS zu vertreten sind, wird der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen, sofern ihm dies zumutbar ist. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber berechtigt, den eingetretenen, nachweisbaren Verzugsschaden geltend zu machen. Soweit zumutbar, wird der Auftraggeber vor der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz von vertraglichen Aufwendungen der RIS eine letzte Nachfrist zur Leistungserbringung setzen.

5. Bei Terminüberschreitungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, verschieben sich vereinbarte Termine um einen angemessenen Zeitraum. RIS ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Erbringung von Mitwirkungsleistungen zu setzen. Vor der Geltendmachung einer Entschädigung gemäß § 642 BGB wird RIS - außer dies ist unzumutbar - eine letzte Frist zur Erbringung der Mitwirkungsleistungen setzen.

§ 7 Rechte an Arbeitsergebnissen

1. Arbeitsergebnisse im Sinne der vorliegenden Bedingungen sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial (z.B. Software) einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Projektergebnisse von RIS. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen, stehen alle Rechte an diesen Arbeitsergebnissen - insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen und technische Schutzrechte - ausschließlich der RIS zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind.

2. Ist im Vertrag die Übergabe von Arbeitsergebnissen an den Auftraggeber vereinbart, so räumt RIS an diesen Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse im Geschäftsbetrieb des Auftraggebers ein. Die Übertragung weitergehender Nutzungsrechte bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag. Zur Verwertung und Verbreitung der Arbeitsergebnisse außerhalb seines Geschäftsbetriebs - zum Beispiel durch Zurverfügungstellung im Internet oder durch die Erbringung von Rechenzentrumsleistungen - bedarf der Auftraggeber der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch RIS. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.



§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die im Angebot oder Vertrag genannte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber vergütet die Leistungen von RIS entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dem gegebenenfalls im Angebot oder Vertrag vereinbarten Zahlungsplan. Soweit von den Vertragspartnern nicht abweichend vereinbart, werden Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält RIS eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Nach vorheriger Vereinbarung können darüberhinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen anteilig vergütet werden. Die Tagessätze beziehen sich in der Regel auf Aktivitäten, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 17.00 Uhr erbracht werden.
3. Für Arbeiten, die innerhalb des Geltungsbereiches der folgenden Tabelle liegen, werden folgende Stundenlohn-Zuschläge vereinbart:

| | |
|--|---------|
| Mehrarbeit ab der 37,5.Wochenstunde. | + 50 % |
| Nacharbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. | + 50 % |
| Samstags- und Sonntagsarbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Als Sonntagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr des auf den Sonntag folgenden Montag, wenn die Arbeit vor 00:00 Uhr aufgenommen wurde. | + 100 % |
| Feiertagsarbeit an gesetzlichen Feiertagen und dem 31.12 ab 13:00 Uhr. Als Feiertagsarbeit an den gesetzlichen Feiertagen gilt auch die Arbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages, wenn die Arbeit vor 00:00 Uhr aufgenommen wurde. | + 125 % |
| Feiertagsarbeit an den folgenden besonderen Tagen: 01.05, 25.12, 26.12 und dem 24.12 ab 13:00 Uhr. Als Feiertagsarbeit an besonderen Tagen gilt auch die Arbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages, wenn die Arbeit vor 00:00 Uhr aufgenommen wurde. | + 200 % |

4. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt auf der Grundlage eines der Rechnung beigefügten Tätigkeitsnachweises. Erhebt der Auftraggeber gegen die in der Aufstellung getroffenen Festlegungen nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch, so gelten diese als anerkannt. Auf den Eintritt dieser Folge wird RIS den Auftraggeber gesondert hinweisen.
5. Rechnungen, die durch RIS gestellt werden, sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
6. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist RIS berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.
7. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gegen RIS bestehende Ansprüche darf der Auftraggeber nicht abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 9 Vorbehalt

1. RIS behält sich das Eigentum und die Rechte an den Arbeitsergebnissen (§ 7) bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
2. RIS behält sich bei Lieferung von Arbeitsergebnissen vor, die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte bei Zahlungsverzug des Auftraggebers vorläufig bis zur vollständigen Zahlung zu widerrufen; die sonstigen RIS zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte wegen des Zahlungsverzugs bleiben durch den Widerruf unberührt.

§ 10 Regelungen zur Abnahme

1. Der Auftraggeber wird RIS die Übergabe und Abnahme der Arbeitsergebnisse (§ 7), die im Vertrag als Werkleistungen, d.h. als erfolgsorientierte Leistungen vereinbart und beschrieben sind, schriftlich in Form eines Übergabe- und Abnahmeprotokolls bestätigen. Erfolgsorientierte Leistungen sind in der Regel Entwicklung, Programmierung und Anpassung von Software in der Verantwortung von RIS.
2. Der Auftraggeber wird die Arbeitsergebnisse unverzüglich testen. Er wird bei dem Test festgestellte Mängel unverzüglich RIS schriftlich mitteilen und RIS bei der Mängeluntersuchung und -beseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Anfertigung eines Mängelberichts und die Bereitstellung weiterer zur Veranschaulichung des Mangels geeigneter Unterlagen.
3. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Arbeitsergebnisse, die Werkleistungen im Sinne des Absatzes 1 darstellen, sind innerhalb von vier (4) Wochen nach Übergabe bzw. Bereitstellung der Arbeitsergebnisse zur Abnahme durch RIS vom Auftraggeber abzunehmen.
4. Die Arbeitsergebnisse gelten auch als abgenommen, sobald die Arbeitsergebnisse vier Wochen produktiv genutzt worden sind und eine Mitteilung von abnahmehindernden Mängeln nicht erfolgt ist.

§ 11 Regelungen für Sachmängel

1. RIS haftet dafür, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist.
2. Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 12 Monate beginnend mit der Abnahme der Leistung (§ 10).
3. Treten Mängel auf, wird der Auftraggeber diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich rügen. Der Auftraggeber wird RIS bei der Beseitigung von Mängeln in für den Auftraggeber zumutbarer Form unterstützen.
4. RIS beseitigt Mängel nach ihrer Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Herstellung eines neuen Werks (Nachlieferung). Der Auftraggeber wird der RIS angemessene Fristen für die Nacherfüllung setzen. Schlägt die Nacherfüllung der fälligen Leistung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche - sofern die Nachbesserung durch RIS dem Auftraggeber nicht unzumutbar ist - je geltend gemachtem Mangel endgültig fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - die Rückgängigmachung des Vertrages und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.



5. Die Rückgängigmachung des Vertrages und/oder die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder von Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann von der RIS jedoch nur bei einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung der RIS verlangt werden. Bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht des Auftraggebers, den Vertrag vorzeitig außerordentlich zu kündigen.

6. Bei Mängeln, die sich auf Leistungsteile beschränken, für welche eine Teilabnahme erklärt oder unberechtigt verweigert wurde, ist das Recht zum Rücktritt vom Vertrag auf diese Leistungsteile beschränkt, es sei denn die übrigen Leistungsteile sind für den Auftraggeber nicht von Interesse.

7. Die Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse ändert oder in sonstiger Weise in sie eingreift, es sei denn er weist nach, dass die jeweilige Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.

8. Erbringt RIS Leistungen zur Suche oder Beseitigung gemeldeter Störungen, kann sie vom Auftraggeber hierfür eine Vergütung gemäß der aktuellen Preisliste verlangen, wenn es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt und der Auftraggeber dies bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können. Sobald RIS erkennen kann, dass es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt, weist sie den Auftraggeber unverzüglich darauf hin. Eine Pflicht zur Vergütung von vorgenannten Leistungen besteht für den Zeitraum, ab dem RIS das Nichtvorliegen eines Mangels erkennen kann, nur, wenn der Auftraggeber daraufhin den Auftrag zur Störungsbeseitigung bestätigt.

9. Hat RIS die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

10. Hat RIS eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Auftraggeber vom Vertrag nicht zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

11. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verzuges gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12. Andere Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

§ 12 Regelungen für Rechtsmängel

1. Bei Rechtsmängeln der Beratungs- und Entwicklungsergebnisse gilt § 11 entsprechend, es sei denn dieser § 12 enthält abweichende Bestimmungen.

2. RIS haftet dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Nacherfüllung erbringt RIS dadurch, dass sie nach ihrer Wahl dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft, was durch Änderung der Arbeitsergebnisse oder ihren Austausch gegen gleichwertig geänderte Arbeitsergebnisse oder dadurch geschehen kann, dass RIS Schutzrechtsansprüche eines Dritten gegen den Auftraggeber abwehrt oder reguliert.

3. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, wird der Auftraggeber RIS unverzüglich und schriftlich unterrichten.

4. RIS hat das Recht, den Auftraggeber auf eigene Kosten gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Auftraggeber wird RIS in diesem Fall bei der Abwehr der Ansprüche des Dritten und der eventuellen Prozessführung in zumutbarem Umfang unterstützen und Handlungen (wie z.B. ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten) unterlassen, die die Abwehr des Anspruchs durch RIS behindern; diese Verpflichtung des Auftraggebers besteht, wenn RIS den Auftraggeber von den Nachteilen und Risiken des Streitfalls freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.

5. Das Recht gemäß Abs. 4 steht RIS nach ihrem Ermessen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.

§ 13 Regelungen für sonstige Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen

1. Erbringt RIS außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder verletzt RIS sonstige Pflichten aus dem Vertrag, so hat der Auftraggeber dies stets schriftlich zu rügen und RIS schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer RIS die Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzukündigen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.

2. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung wegen sonstiger Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen gelten die Haftungsbeschränkungen des § 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 14 Schadensersatzregelungen

1. RIS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt;

– für von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen;

– wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;

– für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der RIS beruhen.

2. RIS haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung unter Begrenzung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch RIS beruhen. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmung sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.

3. Im Übrigen haftet RIS bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf EUR 100.000 pro Vertrag.

4. Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung der RIS ausgeschlossen.

5. RIS haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen



wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von RIS zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der RIS im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 15 Übermittlungsprovision / Vermittlungsvergütung

1. Für den Fall der Übernahme eines Mitarbeiters der RIS in ein Anstellungsverhältnis durch den Auftraggeber, steht der RIS ein Vermittlungshonorar in Höhe der folgenden Tabelle zu, welches sich auf den Tagessatz des begründeten Vertragsverhältnisses bezieht bzw. bezog:

| | |
|---|------------------------------|
| Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate | das 40 fache des Tagessatzes |
| Übernahme nach 6 Monaten | das 35 fache des Tagessatzes |
| Übernahme nach 12 Monaten | das 25 fache des Tagessatzes |
| Übernahme nach 18 Monaten | das 20 fache des Tagessatzes |
| Übernahme nach 24 Monaten | erheben wir keine Provision |

Die Addition von Zuschlägen für die Nachtarbeit mit denen für Sonntags-, Samstags- und Feiertagsarbeit ist zulässig. Hingegen sind Sonntags- und Feiertagszuschläge nicht kumulativ anzuwenden. Fällt ein Feiertag auf ein Tag am Wochenende, findet der Feiertagszuschlag Berücksichtigung. Der Nachtarbeitszuschlag ist kumulativ anzuwenden.

2. Das Honorar wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d. h. mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, binnen 14 Tagen fällig.

3. Das Vermittlungshonorar steht der RIS auch dann zu, wenn es innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Auftrag zu einem Anstellungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter der RIS kommt.

§ 16 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Angebote von RIS und die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträge sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen einschließlich etwaiger kommerzieller Zugeständnisse (die in Satz 1 und Satz 2 genannten Informationen und Unterlagen nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“). Die Vertragspartner werden auch ihre Mitarbeiter und Dritte, sofern diese mit den vertraulichen Informationen berechtigter Weise in Berührung kommen, entsprechend verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

2. Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dürfen die Vertragspartner vertrauliche Informationen weitergeben, wenn (i) diese dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren, (ii) die Informationen bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, veröffentlicht werden, (iii) ein Vertragspartner diese rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, (iv) die Information vom Informationsempfänger unabhängig entwickelt worden sind, oder (v) gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe die Offenlegung gebieten oder der jeweils andere Vertragspartner hierin eingewilligt hat. Sie werden sich - sofern rechtlich zulässig - unverzüglich gegenseitig unterrichten, sobald sie von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen werden.

4. RIS ist berechtigt den Auftraggeber in ihre Referenzkundenliste aufzunehmen, es sei denn der Vertrag enthält eine hiervon abweichende Bestimmung.

§ 17 Datenschutz

RIS und der Auftraggeber werden das Datengeheimnis wahren und die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO einhalten und bei der Durchführung des Vertrags nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet worden sind.

§ 18 Kündigung

1. Die Kündigungsfristen bestimmen sich nach den jeweils für den Vertrag geltenden Regelungen. Ein auf unbestimmte Dauer geschlossener Dienstvertrag kann vom Auftraggeber nur mit einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19 Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RIS nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich Köln, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Köln, 07/2021

RIS AG
Werderstr. 21
50672 Köln